

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@aerztekammer.at

ÖÄK-B-2012/1

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/39
1040 Wien

vertreten durch: **Rechtsanwalt
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
A-1010 Wien**
VM erteilt RA-Code R 141 733

STELLUNGNAHME

**Verordnung über Qualifikationen und Operationspass für
ästhetische Operationen – ÄsthOp-VO 2013**

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen nachstehende

Stellungnahme

zur geplanten Verordnung abzugeben:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 ÄsthOpG vor Durchführung eines Eingriffs an 16 bis 18-jährigen Personen eine Abklärung allfälliger psychischer Störungen zu erfolgen hat. Die Abklärung hat das Ziel, das Vorliegen einer krankheitswertigen psychischen Störung auszuschließen, bzw. auszuschließen, dass der Wunsch nach dem Eingriff Folge dieser Störung ist.

Das bedeutet, dass ästhetische Operationen an 16 bis 18-jährigen Personen nicht durchgeführt werden dürfen, wenn das Ergebnis dieser Abklärung negativ ausfällt.

Im vorliegenden Operationspass ist hingegen lediglich von einer „psych. Beratung gemäß § 5 ÄsthOpG“ die Rede.

Richtigerweise wäre dieser Verweis auf § 7 ÄsthOpG zu beziehen (und nicht auf § 5 ÄsthOpG) und weiters die Formulierung dahingehend abzuändern, dass die Absenz einer krankheitswertigen psychischen Störung bestätigt wird.

Weiters wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass im Falle eines negativen Ausgangs der psychologischen oder psychiatrischen Untersuchung die betreffende Person beliebig viele weitere Untersuchende aufsuchen könnte, bis das gewünschte Ergebnis, nämlich die Absenz einer psychischen Störung bestätigt wird. Diesem Umstand wäre durch Führung eines entsprechenden Registers Rechnung zu tragen.

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen dankt für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berichtigung des Operationspasses im genannten Punkt.

Wien, am 01.10.2012

Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen